

**238/A XXVI. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper,  
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 16.05.2018	Änderungen laut Antrag vom 16.05.2018	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	<b>Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert wird</b>	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
<p style="text-align: center;"><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p>	<p>Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreiseteil (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2018, wird wie folgt geändert:</p>	
	<i>1. § 45a Abs. 3 lautet wie folgt:</i>	
<p>(3) Die Zurückweisung oder die Zurückschiebung in einen Staat ist unzulässig, solange die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.</p>	<p>(3) Die Zurückweisung oder die Zurückschiebung in einen Staat ist unzulässig, solange die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen entgegensteht.</p>	<p>(3) Die Zurückweisung oder die Zurückschiebung in einen Staat ist unzulässig, solange die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte <b>oder des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen</b> entgegensteht.</p>
	<i>2. § 50 Abs. 3 lautet wie folgt:</i>	
<p>(3) Die Abschiebung in einen Staat ist unzulässig, solange der Abschiebung die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte entgegensteht.</p>	<p>(3) Die Abschiebung in einen Staat ist unzulässig, solange die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen entgegensteht.</p>	<p>(3) Die Abschiebung in einen Staat ist unzulässig, solange <del>der Abschiebung</del> die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte <b>oder des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen</b> entgegensteht.</p>